

# **Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung)**

Vom 15. Februar 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MWV. Schl.-H. 2012; S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Europa-Universität Flensburg: 19. März 2012

geändert durch Satzung vom

3. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 127)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 3. April 2017

\*\*\*\*\*

Auf Grund des § 4 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Februar 2012 sowie durch den Universitätsrat vom 24. Mai 2012 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 HZG in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen der Europa-Universität Flensburg.

### **Abschnitt I**

#### **Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

## **§ 2 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren**

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

(2) In Studiengängen und Teilstudiengängen, in denen gemäß § 4 Abs. 1 HZG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 HZVO eine Eignungsprüfung vorgeschrieben ist, wird

die Auswahl mittels einer Verfahrensnote getroffen, die aus der zu 51% gewichteten HZB-Note und der zu 49% gewichteten Eignungsprüfungsnote gebildet wird.

(3) Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit gemäß § 29 HZVO. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HZVO gehört und dieses gemäß § 34 Abs. 2 HZVO nachweist. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## **Abschnitt II**

### **Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen**

#### **§ 3 Quotierung**

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HZG und § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 20% nach Wartezeit (§ 4) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens (§ 5) vergeben.

#### **§ 4 Auswahl nach Wartezeit**

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

(4) Soweit andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Kenntnisse der englischen oder deutschen Sprache gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

#### **§ 5 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren**

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 7 HZG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend. Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Im Masterstudiengang „European Studies“ verbessert sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. bisherige für das Studium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten nachweisen können, die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 1 um 0,8 Punkte,

2. einschlägige Auslandserfahrungen im vorangegangenen Studium oder im Rahmen von Praktika nachweisen können, die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 1 um weitere 0,8 Punkte.

(3) Im Masterstudiengang „Energie- und Umweltmanagement“ werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens 75% der Studienplätze nach der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses vergeben. Die restlichen 25% der Studienplätze werden mittels einer Verfahrensnote vergeben, die zu 60% aus der Durchschnittsnote nach Satz 1 und zu 40% aus dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gebildet wird. Das Auswahlgespräch dient dazu, Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben. Außerdem soll es zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Motivationsschreiben vorzulegen, das Auskunft über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und zur angestrebten beruflichen Zukunft gibt. Aus dem Motivationsschreiben muss außerdem hervorgehen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber mit den Inhalten des Studiums auseinandergesetzt hat und dass diese einen Bezug zur Berufsperspektive der Bewerberin oder des Bewerbers aufweisen. Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen. Mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihren Wohnsitz im außereuropäischen Ausland haben, wird ein telefonisches Auswahlgespräch geführt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf maximal die doppelte Zahl der nach Satz 2 zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Gibt es mehr Bewerberinnen oder Bewerber für die Teilnahme am Auswahlgespräch, wird für die Teilnahme am Auswahlgespräch nach der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses ausgewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden die in den Zugangsvoraussetzungen der Prüfungsordnung (§ 2, Absatz 1) genannten und im Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Studienabschlüsse unterschieden in jene in einem gesundheitswissenschaftlichen und jene in einem gesundheitsaffinen Fachgebiet. Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens werden nach Absatz 1 Satz 1 alle Studienplätze nach der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses vergeben.

1. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem gesundheitswissenschaftlichen Abschluss, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen hohen Anteil an gesundheitswissenschaftlichen Studieninhalten und Forschungsmethoden in dem für den Studiengang vorangegangenen qualifizierenden Studium nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 1 um 0,4 Punkte. Ein hoher Anteil liegt vor, wenn der Anteil der gesundheitswissenschaftlichen Studieninhalte und Forschungsmethoden am vorangegangenen Studium mehr als 50% beträgt.

2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem gesundheitsaffinen Abschluss, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Anteil von mehr als 25 % an gesundheitswissenschaftlichen Studieninhalten und Forschungsmethoden in dem für den Studiengang vorangegangenen qualifizierenden Studium nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 1 um 0,2 Punkte.

3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Studium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 1 um weitere 0,2 Punkte.

(5) Im Master-Studiengang „Transformationsstudien“ verbessert sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eine bisherige und für das Studium relevante berufliche oder sonstige praktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens acht Wochen, die über die Eignung für den Master-Studiengang „Transformationsstudien“ besonderen Aufschluss gibt, nachweisen können, die Durchschnittsnote um 0,4 Punkte.

### **Abschnitt III Schlussbestimmungen**

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Zulassungsausschüsse gebildet. Ihnen gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Abweichend von Satz 1 gehören dem Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Energie- und Umweltmanagement“ drei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden an.

(2) Zulassungs- und Prüfungsausschüsse können hinsichtlich ihrer personellen Besetzung identisch sein.

(3) Die Zulassungsausschüsse werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „European Studies“ von dem Direktorium des Internationalen Instituts für Management bestellt. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Energie- und Umweltmanagement“ von dem Prüfungsausschuss dieses Studiengangs für die Dauer von einem Zulassungsjahrgang bestellt. Bei Bedarf, insbesondere hohen Anmeldezahlen, können innerhalb eines Studiengangs auch mehrere Zulassungsausschüsse bestellt werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 2 HZG wurden durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Flensburg, den 15. Februar 2012

Die Präsidentin der Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Waltraud Wende